

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Januar 2004

Nr. 11

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Architektur**

58

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

vom 13. Januar 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. Januar 2004 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 11. September 1995 (W. u. F. 1995, S. 566), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2001, S. 26 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Januar 2004 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 1 wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) An Satz 2 wird der folgende Satz angefügt.

„Die Regelstudienzeit von zehn Semestern schließt ein 6-monatiges, zusammenhängendes Pflichtpraktikum, abzuleisten im 5., 6. oder 7. Semester, ein. Als Nachweis ist ein zweiseitiger Praktikumsbericht (Formblätter) vorzulegen.“

2. § 15 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Kandidat kann einen Studienschwerpunkt wählen. Für die Wahl von Fächerkombinationen und Studienschwerpunkten soll der Kandidat die Studienberatung in Anspruch nehmen.

Mögliche Studienschwerpunkte sind:

Planen und Bauen im Bestand

Bautechnik/ Bauökonomie

Gebäudeplanung

Rechneranwendungen in der Architektur

Stadtplanung

Voraussetzungen für den Nachweis eines Studienschwerpunktes sind:

1. im Prüfungsteil A

neben den Wahlpflichtfächern gemäß Abs. 2

für den Schwerpunkt Planen und Bauen im Bestand:

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang des Stoffes von zusammen zwölf Semesterwochenstunden mit entsprechenden Schwerpunkten aus den Wahl- und Wahlpflichtfächern des

Prüfungsgebietes 1

- Baugeschichtliches Seminar I
- Baugeschichtliches Seminar II
- Kunstgeschichte
- Ausgewählte Gebiete der Baugeschichte
- Denkmalpflege
- Ausgewählte Gebiete der Bauwerkserkundung

- Nachhaltiges Bauen

Prüfungsgebietes 2

- Bauaufnahme II
- Vermessung II
- Methoden der archäologischen Bauforschung
- Einführung in die Photogrammetrie

Prüfungsgebietes 3

- Ausgewählte Gebiete der Bauinstandsetzung

Das Studienangebot vorstehend nicht genannter Wahlfächer der Prüfungsgebiete 2 bis 5 wird anerkannt, sofern deren Inhalte Kenntnisse zu Themen der Altbauinstandsetzung oder Denkmalpflege vertiefen. Über die Anerkennung entscheidet neben dem Prüfungsausschuss für die Diplomprüfung der Prüfungsausschuss des Postgradualen Masterstudienganges Altbauinstandsetzung der Universität Karlsruhe (TH). Die Anerkennung ist vor Beginn der Veranstaltungen vom Studierenden selbst einzuholen.

Aus dem Studienprogramm des Postgradualen Masterstudienganges Altbauinstandsetzung der Universität Karlsruhe (TH) können Fächer anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet neben dem Prüfungsausschuss für die Diplomprüfung der Prüfungsausschuss des Postgradualen Masterstudienganges Altbauinstandsetzung der Universität Karlsruhe (TH). Die Anerkennung ist vor Beginn der Veranstaltung vom Studierenden selbst einzuholen.

für den Schwerpunkt Bautechnik/ Bauökonomie:

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang von zusammen mindestens zwölf Semesterwochenstunden aus den Prüfungsgebieten 3 und 4, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 3 überwiegen und mindestens zwei Semesterwochenstunden aus den bauökonomischen Fächern beinhalten muss.

für den Schwerpunkt Gebäudeplanung:

Prüfungen wie vor, wobei der Anteil aus Prüfungsgebiet 4 überwiegen muss

für den Schwerpunkt Rechneranwendung in der Architektur:

für die Wahl der Fächer ist die Studienberatung und die Teilnahme am Rechner-Tutorenprogramm verpflichtend;

für den Schwerpunkt Stadtplanung:

Prüfungen in mindestens drei Fächern mit Stoff im Umfang von zusammen mindestens zwölf Semesterwochenstunden aus dem Prüfungsgebiet 5;

2. im Prüfungsteil B

neben dem Hochbauentwurf mit Tragwerksbearbeitung und dem Städtebaupflichtentwurf gemäß Abs. 3 Nr. 1 die Anfertigung von mindestens zwei Entwürfen oder einem Entwurf und zwei Stegreifentwürfen mit entsprechenden Schwerpunkten.

3. Diplomarbeit mit entsprechenden thematischen Schwerpunkten.“

3. In § 16 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Innerhalb der Diplombearbeitungszeit können zwei Konsultationstermine wahrgenommen werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Prüfungsgebiet 1 wird das Pflichtfach „Einführung in die Architektur“ angefügt.
- b) Im Prüfungsgebiet 2 wird das Pflichtfach „Freihandzeichnen“ durch „Freihandzeichnen und Bildnerisches Gestalten“ ersetzt.

5. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Prüfungsgebiet 1 werden die Wahlfächer „Rechneranwendung IV“ und „Rechneranwendung V“ angefügt.
- b) In Prüfungsgebiet 2 wird das Wahlpflichtfach „Bildende Kunst“ durch die Wahlpflichtfächer „Bildende Kunst I“ und „Bildende Kunst II“ ersetzt.
- c) Prüfungsgebiet 3 wird wie folgt geändert.
 - aa) Das Wahlpflichtfach „Planungs- und Bauökonomie“ wird durch „Planungs- und Bauökonomie I“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wahlpflichtfach „Planungs- und Bauökonomie I“ wird das Wahlpflichtfach „Planungs- und Bauökonomie II“ eingefügt.
 - cc) Das Wahlpflichtfach „Baumanagement“ wird durch „Baumanagement I“ ersetzt.
 - dd) Nach dem Wahlpflichtfach „Baumanagement I“ wird das Wahlpflichtfach „Baumanagement II“ eingefügt.

Artikel 2

1. Ziff. 1 Buchst. b) (sechsmonatiges, zusammenhängendes Pflichtpraktikum) gilt nur für Studierende, die ab dem WS 2003/04 im Diplomstudiengang Architektur immatrikuliert werden.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*